

Protokoll

Nr. XIII/21/2023

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 14.09.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:54 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Holm, Christian

Lurz, Günther

Scheer, Christian

Scheer, Cornelia

Siats, Günter

Zunke, Sandra

vertritt Herr Till Kirberg

vertritt Herr Fabian Schmidt

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Moses, Andreas

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

bis TOP 3.5

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

Stempel, Jürgen

Bürgermeister

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

VII. Als Gäste

VIII. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/20/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.06.2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt ist abwesend, sodass kein Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat erfolgt.

3. Beratungspunkte

3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 3. Aktualisierung

Vorlage: 241/2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Mitarbeitende der Verwaltung zu weiteren stellvertretenden Schriftführenden zu wählen:

Umweltausschuss

Schriftführerin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Dorothea Gutjahr
Stellvertreterin	Alisha Kaiser (NEU)

Sozialausschuss

Schriftführerin	Jaqueline Loll
Stellvertreterin	Anke Ludwig
Stellvertreterin	Anja Ernst (NEU)
Stellvertreterin	Anja Engers (NEU)

Bauausschuss

Schriftführerin	Katharina Bischoff
Stellvertreterin	Dagmar Hiller
Stellvertreterin	Alisha Kaiser (NEU)

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen eingesetzt werden können.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Feuerwehrgebührensatzung

Vorlage: 181/2023

Herr Holm schlägt vor, die Gebührenerhöhung für den Brandsicherheitsdienst von 3 € auf 10 € nicht vorzunehmen. Er nennt als Beispiel, dass beim Pfingstturnier Mehrkosten von 672 € entstehen würden.

Stattdessen **beantragt** er eine Erhöhung auf 5 €. Diesen Antrag zieht er später nach dem Vorschlag des Bürgermeisters zurück.

Herr Gemander fragt zu §1, warum es „Gebühren und Auslagen“ heißt. Er empfindet den Begriff „Gebühren“ als Oberbegriff für Aufwendungen des Brandschutzes nicht passend gewählt.

Herr Neuenfeldt erklärt, dass diese Formulierung auch in der bisherigen Satzung gewählt wurde und sagt eine Beantwortung über das Protokoll zu.

Antwort Verwaltung: Die Formulierung stammt aus der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Es ist richtig, dass damit die Aufwendungen und Auslagen gemeint sind. Es steht der Stadtverordnetenversammlung frei, hierfür einen anderen Begriff zu wählen.

Neben Herrn Dr. Kulps Vorschlag eine Härtefallklausel für Vereinstätigkeiten zu fassen, da Billigkeitsgründe auch Vereinsförderungsgründe sein könnten, man lt. Herrn Bellino die Vereine aber vor mehr Bürokratie schützen müsse, schlägt Frau Zunke in Richtung Herrn Holms Antrag vor, eine Sonderregel für Vereine einzuführen.

Herr Strutz schlägt daher vor, im Gebührenverzeichnis, bei den Personal- und Fahrzeuggebühren, einen 50%-Passus für ortsansässige Vereine und karitative Träger festzuschreiben.

Frau Bolz erhebt dies zum **Antrag**.

Beschlussergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Frau Scheer bittet darum, darauf zu achten, dass die nächste Überprüfung und Neufassung der Gebührensatzung nicht erst wieder nach so vielen Jahren stattfindet.

Beschluss:

Es wird nachfolgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Feuerwehrgebührensatzung

der Stadt Neu-Anspach

in der Fassung von 06/2023 gemäß Mustersatzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Hessischem Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Landesfeuerwehrverband

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr Stadt Neu-Anspach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Neu-Anspach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der **Magistrat** das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der **Magistrat** bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 01.04.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Neu-Anspach, den XX.XX.XXXX

Birger Strutz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach

Stand 06/2023

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	16,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	10,00 €
1.3	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft) für ortsansässige Vereine und karitative Träger 50% der Gebühr 1.2	5,00 €
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand

2. Fahrzeuggebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Führungsfahrzeuge (ELW 1, KDOW)	38,00 €
2.2	Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	22,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge(DLK)	93,00 €
2.4	Löschfahrzeuge klein (TSF-W, LF 8/6, MLF, KatS-LF)	40,00 €
2.5	Löschfahrzeuge groß (LF 16/12, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20, TLF)	61,00 €
2.6	Rüst- und Gerätewagen (GW-N, GW-L, GW-TH)	45,00 €
2.7	Im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes für ortsansässige Vereine und karitative Träger 50% der Gebühren 2.1 bis 2.6	

3. Pauschalgebühren für bestimmte Einsätze		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
3.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	760,00 €
3.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	760,00 €
3.3	Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarme	760,00 €
3.4	Falschalarm eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	610,00 €
3.5	Einsätze für das Öffnen von Türen	560,00 €
3.6	Befreiung von Personen aus einem Aufzug	560,00 €
3.7	Tragehilfe für den Rettungsdienst	579,00 €

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
4.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	63,00 €
4.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitzschutzkleidung (je Einsatzkraft)	30,00 €
4.1.4	Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	65,00 €
4.1.5	Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	170,00 €
4.2	Prüfen, Reinigen, Desinfizieren von Atemschutzgeräten	
4.2.1	Atemschutzgerät (Grundgerät und Lungenautomat)	35,00 €
4.2.2	Atemschutzmaske	18,00 €
4.2.3	Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
4.3	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	11,00 €
4.4	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsgüter		Pauschal
Nr.	Beschreibung	
5.1	Ersatzbeschaffungen	
5.1.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.1.2	Ersatzbeschaffung von Geräten	
5.2	Fremdpersonal und -gerät	
5.2.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag
5.3	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
5.3.1	Ölbinde-/Säurebindemittel pro Sack	45,00 €
5.3.2	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	164,00 €
5.4	Entsorgung und Auslagen	Nach tatsächlichem Aufwand + 10 % Verwaltungskostenzuschlag

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorlage: 248/2023

Frau Bolz möchte sichergestellt wissen, dass die hier aufgeführten und vereinbarten Leistungen nur dem Spektrum entsprechen, das sowieso schon seit Aufnahme der IKZ ausgeführt wird.

Herr Strutz bestätigt dies.

Beschluss:

Es wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen geschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt.**

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

**§ 1
Aufgaben**

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)

- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu-Anspach, den

Usingen, den

Birger Strutz, Bürgermeister

Steffen Wernard, Bürgermeister

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und
Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-
Angebots in Neu-Anspach
- Erneute Beratung
Vorlage: 199/2023**

Herr Scheer möchte fürs Protokoll bestätigt wissen, dass die 30.000 € pro Jahr gedeckelt sind, auch wenn der RMV weitere Anschaffungen vornimmt.

Herr Strutz bestätigt dies.

Herr Ziegele hat entschiedene Einwände gegen das Vorhaben. Er begründet dies mit einem zu dünnen Business-Plan, fehlender Bedarfsplanung, fehlender Daten und harter Fakten. Ebenso seien die Deckungsbeitragsrechnungen nur Beispielrechnungen.

Er bemängelt, dass der Zuschuss der Stadt mit 30.000 € gedeckelt sei, bei steigenden Kosten beim RMV die anteiligen Erlöse für die Stadt sinken werden.

Herr Strutz betont, dass auch er Folgekostenrechnungen favorisiert. Ein eigenes Mobilitätskonzept für Neu-Anspach würde der Stadt aber um einiges teurer werden als die 90.000 € die hier im Raum stehen.

Herr Holm kündigt für seine Fraktion an, sich zu enthalten. In Großstädten seien solche Konzepte gescheitert. Er sieht aber auch, dass in der Verkehrswende angefangen werden muss um etwas in diese Richtung zu tun

Herr Dr. Kulp sieht ebenso, dass die Verkehrswende vor Ort angestoßen werden und in 3 Jahren Fazit gezogen werden muss. Möglicherweise wird die Vereinbarung gekündigt und ein anderer Anbieter gesucht werden müssen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, der beigefügten Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 233/2023**

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.

2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.
4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.
5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Festlegung des Verkaufspreises des Grundstücks**

Vorlage: 246/2023

Herr Bellino verlässt den Raum wegen möglicher Befangenheit.

Herr Siats fragt an, was die Stadt zur damaligen Zeit für das Grundstück bezahlt habe.

Herr Strutz sagt eine Antwort über das Protokoll zu.

Antwort Verwaltung: Systemseitig ist nicht erkennbar, dass die Grundstücke, zumindest nicht kurz- bis mittelfristig zurückblickend, von der Stadt angekauft wurden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, eine ca. 2.000 m² große Teilfläche der Flurstücke 43/1 und 44 in der Gemarkung Anspach Flur 30 zu einem Quadratmeterpreis von 4,50 € an den DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V. zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Mietvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH für den Standort Feuerwehr Rod am Berg

Vorlage: 146/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 beschlossen, mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH einen Mietvertrag zur Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 als Ersatzstandort für die Raiffeisenstraße 13 abzuschließen.

Vor Abschluss sollte die Ausführungsform des Funkmastes einer evtl. Verschattung der geplanten PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus durch die Sonneninitiative e.V. geprüft und abgestimmt werden, Beschattungsverluste festgestellt und auf den Mieter umgelegt werden sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Vertrag aufgenommen und eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete vereinbart werden.

Nach Auskunft der Sonneninitiative e.V. stellt die Ausführungsform bei der Verschattung keinen großen Unterschied dar. Es wurde eine Berechnung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass mit einem Beschattungsverlust von max. 250,00 € jährlich zu rechnen sei. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat einer Anpassung des Mietpreises um 300,00 € jährlich zugestimmt. Ebenso wurde eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Mietvertrag aufgenommen.

4.2 Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach **Vorlage: 203/2023**

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde am 13.07.2023 die vorläufige Abrechnung der Ev. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von 44.274,79 € für die Stadt.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Personaleinsparungen.

Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass für das ehemalige Mitarbeiterbüro fälschlicherweise noch Mietzahlungen berechnet wurden. Auch hierfür wird noch eine Erstattung in Höhe von 7.049,88 € erfolgen.

4.3 Ev. Kita Hausen, Regenbogenland **Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022** **Vorlage: 228/2023**

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich die vorläufige Abrechnung für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können.

Aus der Abrechnung, die dieser Vorlage beigefügt ist, ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 128.024,40 €. Die Überzahlung wird von der Ev. Regionalverwaltung erstattet.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Einsparungen bei dem Aufwand für Beschäftigungsentgelte durch nicht besetzte Fachkraftstellen.

4.4 Zuschusszahlungen an den VzF Taunus e.V. **Abschläge 2023** **Vorlage: 230/2023**

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2022 wurden die gemeldeten Haushaltsansätze des freien Trägers VzF-Taunus um 20 % und zusätzlich eine zu erwartende Einnahmeerhöhung aufgrund der Gebührenerhöhung gekürzt.

Bereits mit Vorlage der Haushaltsplanung 2023 hat der VzF darüber informiert, dass er sich nur mit einer Kürzung in Höhe von 10 % einverstanden erklärt. Nach erfolgter Auszahlung der 1. Quartalszahlung mit einer Kürzung um 20 % wurde vom VzF eine Nachzahlung gefordert.

Aufgrund des Widerspruchs des VzF gegen die Höhe der Zuschussauszahlungen wurden die Abschlagszahlungen mit einer Kürzung von 10 % ausbezahlt. Daraus ergaben sich folgende Erhöhungen

VzF Mitte	30.943,50 €/Quartal
VzF Taunusstraße	22.997,50 €/Quartal.

Daraus ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 215.764,00 €.

Durch die vorliegenden Abrechnungen für die Kitas des VzF, der Ev. Kirchen und des Jugendhauses für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Deckung über die erfolgten Gutschrifterstattungen.

4.5 Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und Erwerb eines Geschäftsanteils Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 127 a HGO Vorlage: 212/2023

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt, der pro regionale energie eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und Geschäftsanteile zu erwerben, um lokale erneuerbare Energieprojekte (u.a. Photovoltaikanlagen, Wärmenetze, E-Ladeinfrastruktur) einzubringen bzw. deren Realisierung zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 13.07.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss sieht vor, 50 Geschäftsanteile á 100 Euro zu erwerben. Nach der Satzung der pro regionale energie eG kann je Mitglied beim Beitritt in die Genossenschaft allerdings zunächst nur **ein** Geschäftsanteil mit einem Gegenwert von 100 Euro erworben werden. Erst später, wenn konkrete Projekte realisiert werden sollen, können weitere Geschäftsanteile gezeichnet werden.

Nach § 127a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Entscheidungen der Kommune über den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft bei der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat der Kommunalaufsicht beim Hochtaunuskreis am 27.07.2023 eine entsprechende Anzeige zur Prüfung vorgelegt. Der Genossenschaftszweck bzw. die Tätigkeit der pro regionale energie eG lassen sich unter die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 a HGO (energiewirtschaftliche Betätigung) subsumieren.

Erst nach Ablauf der einzuhaltenden Frist bzw. nach Zustimmung der Kommunalaufsicht wird der offizielle Beitritt vollzogen.

Der Stadtverordnetenversammlung sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betätigung einmal jährlich vorzulegen (§ 121 Abs. 1 a Satz 4 HGO).

4.6 Mitgliedschaft der Stadt Neu-Anspach bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus Vorlage: 234/2023

Mitteilung:

Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises hat am 7.8.2023 die Anzeige nach § 127 a HGO zum Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und zum Erwerb eines Mitgliedschaftsanteils in Höhe von 100 Euro überprüft und bestätigt, dass es keine Beanstandungen gibt. Am 14.8.2023 hat die Verwaltung den Antrag auf Mitgliedschaft bei der Bürgerenergiegenossenschaft offiziell eingereicht.

Die Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG hat die Mitgliedschaft der Stadt am 17.8.2023 bestätigt.

4.7 Kommunale Wärmeplanung Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023 Vorlage: 235/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.07.2023 die Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) zur Kommunalen Wärmeplanung beschlossen. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zusammen mit dem Dezernenten für den Ausbau erneuerbarer Energien in Neu-Anspach, Sascha Planz, den eingereichten Fragenkatalog beantwortet. Er ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Außerdem hat die Verwaltung für die Gremien eine Beschlussvorlage vorbereitet, die sich mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach befasst. Auf die Vorlage XIII/233/2023 wird verwiesen.

4.8 Sportplatz ARS - Hauptprüfung 2023 Prüfbericht Vorlage: 218/2023

Herr Ziegele fragt an, welche Maßnahmen hier vorgenommen werden.

Herr Strutz antwortet, dass für 2023 Maßnahmen im Haushalt veranschlagt waren und durchgeführt wurden. Der Rest wird 2024 veranschlagt und ausgeführt.

Mitteilung:

Am 13.06.2023 wurde die Begehung des Leichtathletik-Sportplatzes an der ARS mit dem Sachverständigenbüro Prinzen durchgeführt. Der Prüfbericht ist beigefügt.

In rot markiert – und damit mit hoher Dringlichkeit bezeichnet – ist das Gelände zur Laufbahn an einer Stelle, welches instandgesetzt werden muss. Ebenso kritisiert wird der Zustand eines der Tore, welches entsorgt werden muss. Weitere Mangelpunkte in Bezug auf die Tartanbahn werden/wurden im Rahmen der Sanierungsmaßnahme, in den diesjährigen Sommerferien bereits behoben.

Auf der Grundlage des Begehungsprotokolls wurde Kontakt mit dem Hochtaunuskreis aufgenommen und die vereinbarte Kostenübernahme von 50%/50% für die Instandsetzung in nächsten Jahr angekündigt. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

- Erneuerung des Zaunes (Verschiebung von 2023 nach 2024)
- Ertüchtigung der zweiten Sprunggrube inkl. Abdeckung
- Ausgleich von Unebenheiten auf dem Rasenplatz
- Anschaffung eines neuen Kleinfeldtores
- Anschaffung eines neuen Kugelstoßringes inkl. Abstoßbalken

Die notwendigen Mittel hierfür werden im Haushalt 2024 veranschlagt.

Beratungsergebnis:

4.9 Mitteilung zum Kaufvertrag zum Grundstück im Gewerbegebiet In der Us mit der Taunussparkasse

Vorlage: 245/2023

Herr Töpferwien fragt an, wie die Gremien Einfluss darauf nehmen können, dass kein Regenwasser in die Usa eingeleitet wird.

Herr Strutz verweist hier auf den Beschluss des B-Plans.

Herr Ziegele fragt an, wie es dazu kam, dass im Falle einer erfolglosen Betreibersuche für die Pflegeeinrichtung, die Stadt die Kosten der Rückübertragung trägt und ob es einen städtebaulichen Vertrag geben wird.

Herr Strutz bejaht den städtebaulichen Vertrag und erklärt, dass die Kostenübernahme ein Wunsch aus den Verhandlungen in erster Instanz war.

Mitteilung:

Der Verkaufspreis für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us wurde am 21.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung auf 150,00 €/m² festgelegt. Der Magistrat hat in der Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, der Taunussparkasse ein Vorkaufsrecht für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us einzuräumen. Geplant ist der Bau eines Alten- und Pflegewohnheims, eine ambulante Tagespflege, betreutes Wohnen, Mitarbeiterwohnen und einer Sparkassenfiliale auf dem Grundstück. Für die geplanten Nutzungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes zu einem „Mischgebiet – Urban“ erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2023 beschlossen.

Nach mehreren Verhandlungen mit der Taunussparkasse hat der Magistrat in seiner Sitzung am 08.08.2023 den Kaufvertrag beschlossen. Die Beurkundung hat am 10.08.2023 beim Notariat Cannawurf & Wetzel in Bad Homburg stattgefunden.

Gegenüber dem zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrag im Gewerbegebiet im Bereich Kellerborn 2. BA aus dem Jahr 2014 (Vorlage 73/2014) wurden folgende abweichende Vertragspassagen aufgenommen:

1. § 5 Nachbarschaft und Grenzbebauung: Dieser Passus wird nicht benötigt, da das Grundstück kein privates Nachbargrundstück erhält.
2. § 6 Reinigungspflicht des Straßenraumes: Wird ebenso in diesem Fall nicht benötigt.
3. § 7 Versorgungsleitungen und Kanäle: Sämtliche Leitungen wurden bei Erschließung des Gebietes verlegt. Eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung und den Rückstaukanal, welche auf dem Grundstück (teilw.) verlegt wurden, wurden bestellt.
4. § 8 Wärmebezugsverpflichtung: Wurde herausgenommen, da das Nahwärmenetz aus Kostengründen nicht in das Gebiet „In der Us“ verlegt wurde.
5. § 9 Bauverpflichtung: Die Frist zur Einreichung des vollständigen Bauantrages wurde auf 24 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes angepasst.
6. § 11 Wiederkauf: Es wurde ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Käufer aufgenommen, wenn er keinen Betreiber für das Altenpflegewohnheim finden sollte. Die Kosten der Rückübertragung gehen jedoch zu Lasten des Verkäufers. Auch bei einem Wiederkauf des Grundstücks sind die Kosten der Rückabwicklung vom Verkäufer zu zahlen. Allerdings betont die Taunussparkasse, dass sie kein Interesse daran habe.

Alle weiteren Passagen des zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrages sind im Kaufvertrag aufgenommen worden.

Zusätzlich wurde eine Nachzahlungsverpflichtung aufgenommen, dass wenn die Umsetzung des geplanten Alten- und Pflegewohnheim scheitern sollte und stattdessen ein urbanes Mischgebiet mit Wohnnutzung dort errichtet wird, dass 210,00 €/m² nachzuzahlen sind.

Beratungsergebnis:

4.10 Mitteilung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 247/2023

Mitteilung:

Aufgrund eines Antrags zur Steuerbefreiung von Schulhunden sollte die Satzung angepasst werden, da es keinen Ausnahmetatbestand für diese Kategorie von Hunden gibt.

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2023 wurde kritisiert, dass immer wieder weitere Ausnahmen vorgenommen werden. Es wurde vorgeschlagen, eine Härtefallklausel in die Satzung einzubauen, sodass der Magistrat im Einzelfall abweichend von der Satzung entscheiden kann.

Es wurde daraufhin beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine Anfrage gestellt, ob die Aufnahme einer Härtefallklausel in der Satzung rechtlich zulässig ist. Die Stellungnahme liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Hundesteuersatzung, soweit sie auf dem Muster des HSGB beruht, bereits verschiedene Ausnahmetatbestände beinhaltet. Es steht der Stadt insoweit jedoch frei, im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens, weiter Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände aufzunehmen. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer nach § 7 KAG handelt, finden gemäß § 4 Ziff. 4 lit. b) und Ziff. 5 lit. a) KAG die §§ 163, 227 AO Anwendung. Diese ermöglichen bereits eine abweichende Steuerfestsetzung bzw. (Teil-)Erlass aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen. Einer hiervon abweichenden satzungsrechtlichen Regelung bedarf es nur dann, wenn bewusst bestimmte Fallkonstellationen begünstigt werden soll. Einer Generalklausel artige Satzungsermächtigung bedarf es hingegen nicht. Grenze für eine satzungsrechtliche Regelung ist der Gleichheitsgrundsatz, so dass eine Ausnahmeregelung auf sachlichen Erwägungen beruhen muss und einen sachlichen hinreichend gewichtigen Unterschied zu anderen Konstellationen, die nicht von der Ausnahme erfasst werden, aufweisen muss, um die mit der Ausnahme geregelte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung über entsprechende Billigkeitsmaßnahmen stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und fällt somit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Magistrats. Auch hierfür bedarf es keiner satzungsrechtlichen Regelung.“

Es ist daher keine Satzungsänderung notwendig, da der Magistrat bereits nach § 163 Abgabenordnung (AO) die Befugnis hat, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zu beschließen.

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Beschluss

Beratungsergebnis:

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer